

VEREIN DER FREUNDE DES GYMNASIUMS ALBERTINUM COBURG e.V.

96450 Coburg, Untere Anlage 1

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen "*Verein der Freunde des Gymnasiums Albertinum Coburg e.V.*".
- (2) Er hat seinen Sitz in Coburg.
- (3) Er ist am 15.11.1978 unter Nr. VR 374 in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind, die Förderung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Albertinum Coburg.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a) durch Bezuschussung von Unterrichtsmitteln im weiteren Sinne,
 - b) durch Unterstützung von konzertanten Veranstaltungen jetziger oder ehemaliger Schüler, öffentlicher Aufführungen der Schulschauspielergruppen, durch Förderung von Ausstellungen der von den Schülern des Gymnasiums Albertinum im Rahmen der Kunsterziehung gefertigten Arbeiten und Förderung aller dem Unterricht und dem schulischen Leben dienenden Aktivitäten.
- (2) Der Verein soll sicherstellen, dass ehemalige Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Albertinum Coburg und seiner Vorgängerschulen (Lehrerseminar, Deutsche Aufbauschule, Lehrerbildungsanstalt, Oberschule in Kurzform, Deutsches Gymnasium) auch nach Beendigung ihrer schulischen Ausbildung mit dem Gymnasium Albertinum Coburg Verbindung haben.
- (3) Der Verein fördert Schüler des Gymnasiums Albertinum Coburg für hervorragende wissenschaftliche Leistungen und für besondere Leistungen auf musikalischem Gebiet.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Vorstandschaft.

§ 6 Mitglieder und Ehrenmitglieder, Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder des Vereins können alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Albertinum Coburg und der in § 2(2) genannten Vorgängerschulen, Eltern von Schülern des Gymnasiums Albertinum Coburg und alle Freunde gymnasialer Bildung werden.
- (2) Vereinigungen und Vereine können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden. Stimmberechtigt ist jeweils ein Delegierter der Vereinigung oder des Vereins.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes bzw. der Vorstandschaft oder im Sekretariat des Gymnasiums Albertinum Coburg. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand jeweils zum Ende des Kalenderjahres oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Mitgliedsbeitrag: Die Höhe des Jahresmindestbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind zu dessen kostenfreier Zahlung verpflichtet. Schüler, Studierende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Jedes Mitglied kann freiwillig auch einen höheren Beitrag entrichten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis spätestens 1. März statt. Sie beschließt über folgende Tagesordnung:
 - a) Rechenschaftsbericht und Tätigkeitsbericht des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b) Kassenbericht und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds,
 - c) weitere, vom Vorstand aufgestellte Tagesordnungspunkte.

- (2) Einberufen wird die Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch einmalige Bekanntmachung in den Coburger Tageszeitungen oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder, auch auf elektronischem Weg. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (3) Anträge für die Tagesordnung müssen dem Vorstand schriftlich mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Vertretung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Abstimmungsgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt, die von dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, das zugleich Schriftführer und Kassenwart ist.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) je allein vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, und dass im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden das geschäftsführende Vorstandsmitglied die Vertretung übernimmt.
- (4) Scheidet im Verlauf des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, hat die Vorstandschaft das Recht der Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt.

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied,
 - b) dem Schulleiter des Gymnasiums Albertinum,
 - c) dem Vorsitzenden des Elternbeirats des Gymnasiums Albertinum.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung der Vorstandschaft Beisitzer wählen.
- (3) Die Mitglieder der Vorstandschaft können Anträge auf Verwendung von Vereinsmitteln stellen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Der Kassenprüfungsbericht ist zu unterzeichnen.

§ 11 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Direktorat des Gymnasiums Albertinum Coburg zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.